



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis: Osnabrück-Land  
 Gemeinde: Nortrup  
 Suttrop  
 Flur: 1, 3  
 Maßstab: 1 : 2.000  
 Geschb.-Nr. P 02/006

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.11.2002).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alves, Öffentl. Best. Verm.-Ing.

Quakenbrück, den .....  
 Öffentl. Best. Verm.-Ing.

- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Art der baulichen Nutzung**
- SO<sub>4</sub>** Sondergebiet Windenergieanlage
- Maß der baulichen Nutzung**
- zulässige Grundfläche mit Flächenangabe (siehe Textliche Festsetzung Nr. 2)
- Baugweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze 1 - überbaubarer Bereich für Fundamente und senkrecht aufgehende bauliche Anlagen
  - Baugrenze 2 - von Rotorblättern überstreicher Bereich
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen - öffentlich -
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: private Verkehrsflächen
  - Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün mit Erhaltung vorhandener Wall- und Feldhecken
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
- Wasserflächen
  - Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat -
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
  - geplanter Standort Windkraftanlage
  - Unterirdische Hauptwasserleitung TW PVC DN 200

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Tel. (0541) 323-2277/4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### HINWEISE

- Bei einer Versickerung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das ATV-Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 - zu beachten.
- Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Zur Sicherung der zu erhaltenden Bäume und Sträucher ist grundsätzlich die DIN 18920 „Landschaftsbauarbeiten“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)
- Die Windkraftanlage ist ab 75 m Bauhöhe mit einer Tageskennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb zu kennzeichnen, da sich der geplante Standort innerhalb eines militärischen Flugbetriebes (hier: Low Flying Area 1, LFA 1) befindet, in dem strahltriebene Luftfahrzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Flughöhe von 75 m über Grund durchführen. Die Windkraftanlage ist ferner -da mehr als 100 m Bauhöhe über Grund- gem. § 14 LuftVG i.V.m. den Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1998 (NfL1-15/00) mit Tages- und Nachtkenzeichnungen auszustatten, die Nachtkenzeichnungen in der Regel als Gefahrenfeuer -also blinkend. Kostenträger ist bei gleichbleibender Rechtslage der Bauherr. Rechtzeitig vor Baubeginn/Fertigstellung der Windkraftanlage sind daher unter Angabe aller endgültigen Daten (Art des Hindernisses, exakte Lage nach geographischen Koordinaten in WGS 84/ Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung) zwecks Aufnahme in die Hindernisübersicht, Luftfahrtdatenbanken etc. der Wehbereichsverwaltung II, Hannover und dem Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr Dezernat 1, Postfach 906110, 51127 Köln - ohne erneute Vorlage der Bauunterlagen - diese Daten mitzuteilen, sowie Standort- und Bauhöhenveränderungen und der Abbau der Anlagen. Im übrigen wird auf das Merkblatt zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am **10.11.2003** als Satzung beschlossen.

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das Sondergebiet für Windkraftanlagen (SO<sub>4</sub>) dient zu Zwecken der Windenergienutzung der Aufstellung von maximal 1 Windkraftanlage sowie Anlagen und Einrichtungen, die zur Erschließung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der Windkraftanlagen erforderlich sind. Zulässig sind:
  - Eine Windkraftanlage mit einer maximalen Nabenhöhe von 90,0 m und folgenden technischen Spezifizierungen:
    - Der maximale Rotordurchmesser beträgt 82,4 m.
    - Der Summenpegel der Anlagengeräusche aus diesem B-Plangebiet Nr. 30 und den Anlagengeräuschen von den Windkraftanlagen aus dem angrenzenden rechtsverbindlichen B-Plangebiet Nr. 29 darf an den schutzbedürftigen Wohngebäuden (Immissionsorten entsprechend TA LARM) einen Immissionsrichtwert (Beurteilungspegel) von tags (6-22h) 60 dB(A) und nachts (22-5h) 45 dB(A) nicht überschreiten.
    - Um dieses zu gewährleisten, muss die geplante Windkraftanlage einen Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) einhalten (siehe Schalltechnische Prüfung des schalltechnischen Prognosegutachtens für die Windfarm „Im Asbruch“, Nortrup, durch den TÜV Nord Umweltschutz GmbH u. Co. KG, vom 12.05.2003).
    - Die Rotorblätterbeschichtung der Anlage darf einen Reflektometerwert nach DIN 67530 (sog. Glanzgrad) von maximal 15% aufweisen (bei einem Einfallswinkel von 60°). Ausgenommen hiervon sind die Erosionsschutzfolie sowie Pulverbeschichtungen zur Korrosionsschutzverbesserung (Tipbeschichtung). Diese dürfen einen höheren Reflektometerwert aufweisen.
    - Die Anlage darf zusammen mit den Anlagen aus dem B-Plangebiet Nr. 29 in ihrer Summenwirkung in den umgebenden Wohngebäuden inkl. der Außenwohnbereiche eine Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten, bei einer strahlengesteuerten Abschaltvorrichtung ist der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr bei einer Schattenwurfdauer von maximal 30 Minuten pro Tag einzuhalten.
    - Die Anlage ist mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren muss automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.
    - Speicher-, Verteil- und Leitungsanlagen, die der Windkraftanlage zugehören;
    - sonstige der Erschließung, Unterhaltung sowie der Ver- und Entsorgung der Windkraftanlage dienende Anlagen und Einrichtungen;
    - landwirtschaftliche Nutzungen der nicht überbauten Flächen.
- Die zulässige Grundfläche (ZGR) wird inkl. Nebenanlagen und von den Rotorblättern überstrichenen Bereichen auf maximal 6.500 m<sup>2</sup> (Baugrenze 2) festgesetzt. Dabei darf die Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen maximal 1.000 m<sup>2</sup> betragen.
- Die Oberkante der Windkraftanlage, gemessen bis zur Rotorblattspitze in höchster Position, darf maximal 140 m über Oberkante des am jeweiligen Anlagenstandort natürlich gewachsenen Geländes liegen.
- Für die Befestigung der privaten Verkehrsflächen sind ausschließlich wasserdurchlässige Bauweisen zu verwenden.
- Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern.
- Alle zum Erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück können abgängige Gehölze entfernt und durch standortheimische Neupflanzungen ersetzt werden. Die ordnungsgemäße Pflege („auf den Stock setzen“ bei Belassung eines ausschlagfähigen Wurzelstocks) von Feldhecken wird hierdurch nicht berührt.
- Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 9 (1a) BauGB: Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Die Eingriffe sollen u.a. durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes im Ersatzflächenpool „Vehs“ kompensiert werden (vgl. die Ausführungen in der Begründung und im Landespezifischen Planungsbetrag). Dabei sollen insgesamt 11.642 Wertehelmen im Ersatzflächenpool „Vehs“ kompensiert werden. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

Nortrup, den .....

Bürgermeister ..... Ratsmitglied .....

BEBAUUNGSPLAN NR. 30 „WINDFARM IM ASBRUCH - ERWEITERUNG“ GEMEINDE NORTRUP SAMTGEVINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK	
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am <b>15.09.2003</b> die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <b>16.09.2003</b> ortsüblich bekannt gemacht.	
Nortrup, den .....	
Bürgermeister .....	
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am <b>15.09.2003</b> dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <b>16.09.2003</b> ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom <b>06.10.2003</b> bis einschl. <b>06.11.2003</b> gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.
Nortrup, den .....	Nortrup, den .....
Bürgermeister .....	Bürgermeister .....
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom ..... bis einschl. .... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken konnten nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.	Nortrup, den .....
Nortrup, den .....	Nortrup, den .....
Bürgermeister .....	Bürgermeister .....
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am <b>10.11.2003</b> als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom: .....
Nortrup, den .....	Osnabrück, den 25.07.2003 / 08.09.2003 / 10.11.2003
Bürgermeister .....	